

I. Das Internationale Öffentliche Recht

Das Internationale Öffentliche Recht ist in Abgrenzung zum Internationalen Privatrecht der Teilbereich des Internationalen Rechts, der sich mit den Beziehungen der Völkerrechtssubjekte untereinander befasst. Das klassische Völkerrecht begreift zunächst nur den Staat als zentrales Rechtssubjekt. Heute spielen daneben Internationale Organisationen eine ganz wesentliche Rolle. Die Vereinten Nationen haben es sich zur Aufgabe gemacht, den internationalen Frieden zu wahren und haben zu diesem Zweck ein System kollektiver Friedenssicherung entwickelt. Auf der wirtschaftlichen Ebene spielt die Welthandelsorganisation eine zentrale Rolle. Unter ihrer Ägide werden nicht nur internationale Vereinbarungen, die zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr betreffen, verwaltet. Enthalten ist auch ein Regelwerk, das den Schutz des geistigen Eigentums normiert. Daneben ist insbesondere der Internationale Währungsfond zu nennen, der den weltweiten Austausch von Währungen bestimmt.

Gegenstand des Schwerpunktes ist daneben auch der Grundrechtsschutz auf europäischer Ebene. Ist die große Relevanz des Europarechts im engeren Sinne (vor allem das institutionelle Recht der Europäischen Gemeinschaften und die Grundfreiheiten) heute unbestritten und deshalb Gegenstand des Pflichtfachstoffes, so kommt auch dem über die Europäische Menschenrechtskonvention gewährten Grundrechtsschutz eine stetig wachsende Bedeutung zu. Mit der Möglichkeit der Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg besteht ein Verfahren, dessen Kenntnis im Rahmen späterer juristischer Tätigkeit von großem praktischem Nutzen sein kann. Zudem wirkt die EMRK maßgeblich auf den Grundrechtsschutz der EG ein.

Auch ohne den derzeit fast inflationär genutzten Terminus der „Globalisierung“ bemühen zu müssen, liegt der praktische Nutzen dieses Schwerpunktes für den internationalen Handel auf der Hand. Die anwaltliche Tätigkeit in international agierenden Rechtsanwaltskanzleien ist dabei aber nur ein denkbare Berufsziel neben der Beschäftigung in einer der unzähligen internationalen Organisationen. Ein Unternehmensjurist muss in der Lage sein, anhand bestehender internationaler Abkommen die auf Ihrer Grundlage zu erwartende innerstaatliche Normumsetzung zu prognostizieren und seine Beratung entsprechend optimieren. Nicht zu unterschätzen ist schließlich vor allem, was die Befassung mit diesem Schwerpunkt bereits unmittelbar mit sich bringt: gefördert wird die Fähigkeit, globale Zusammenhänge zu verstehen und weltpolitisch einzuordnen.

Juristische Ausbildung ohne den Blick auf Europa und seinen Einfluss auf die innerstaatliche Rechtsordnung ist heute schlicht undenkbar. Konsequenz und zukunftsorientiert ist es aber auch, über diesen „europäischen Tellerrand“ hinaus zu denken.

II. Veranstaltungen

Zum Internationalen Öffentlichen Recht werden insgesamt (jeweils mit zwei SWS) folgende Veranstaltungen gehören:

Europarecht III

Gegenstand dieser Veranstaltung sind die Grundrechte gemäß der EMRK und der darauf aufbauende Grundrechtsstandard in der Europäischen Union. Die Vorlesung gibt zunächst einen Überblick über die historische Entwicklung des Grundrechtsschutzes auf europäischer Ebene und zeigt dabei auch seine Stellung in der Gesamtsystematik des allgemeinen völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes auf. Nach einer Darstellung ihrer gemeinsamen dogmatischen Konzeption werden einzelne Rechte eingehend dargestellt.

Kollektive Friedenssicherung

Aufgezeigt wird zunächst die historische Entwicklung der kollektiven Friedenssicherung als einer Konzeption, die sich in erster Linie als Reaktion der Staatengemeinschaft auf die Erfahrungen aus zwei Weltkriegen versteht. Nach einem Überblick über die Organe der Vereinten Nationen und deren Kompetenzen werden insbesondere die Befugnisse des Sicherheitsrates als zentrales Organ zur Wahrung des internationalen Friedens näher beleuchtet.

Humanitäres Völkerrecht

In der Vorlesung wird der Teil des Völkerrechts, der für bewaffnete Konflikte zwischen Staaten zur Anwendung kommen sollte behandelt. Insbesondere werden die Genfer Abkommen und die Haager Landkriegsordnung vorgestellt. Dabei werden die völkerrechtlichen Regelungen über Kampfmittel und Kampfmethoden, die Behandlung einzelner Personen im Krieg, der Schutz von Kulturgütern, sowie das Gebiet des Cyberwar behandelt. Daneben wird ein Überblick über das Seekriegsrechts und die Regelungen für nichtinternational bewaffnete Konflikt behandelt. Anhand der UN-Kriegsverbrechertribunale und Fällen des Internationalen Strafgerichtshofs die Staatenpraxis konkretisiert und begangene Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen analysiert.

Seminare

Über die vorstehend skizzierten Veranstaltungen hinaus bietet Herr Professor Fink regelmäßig schwerpunktbezogene Seminare an. Jeweils im Wintersemester findet gemeinsam mit dem Lehrstuhl von Herrn Professor Dörr ein Blockseminar mit medienrechtlichen Themen statt, die aus nationaler und internationaler Perspektive beleuchtet werden. Im Sommersemester findet in der Regel ein Gemeinschaftsseminar mit der Universität Köln und der Universität Bonn zu verfassungs-, völker- und europarechtlichen Themen statt. Zudem werden soweit möglich weitere Seminare angeboten, zum Beispiel im Januar 2013 zusammen mit Frau Dr. iur. Christina Globke, Mag. iur. und dem Zentrum Innere Führung der Bundeswehr in Koblenz zu ausgewählten Problemen des humanitären Völkerrechts

III. Kombinationsmöglichkeiten

Der Schwerpunktteilbereich Internationales Öffentliches Recht liegt in der zweiten Säule und kann damit mit allen Teilbereichen aus der Fächergruppe I kombiniert werden (Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Methodik und Geschichte des Rechts; Wirtschaft und Verwaltung II).

Diese Kombinationsmöglichkeiten stehen den Studierenden offen. Sinnvoll erscheint eine Kombination insbesondere mit den Teilschwerpunkten Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie dem Medienrecht.

Der Titel des kombinierten Schwerpunkts ergibt sich grundsätzlich aus den Namen der jeweiligen beiden Teilschwerpunkte. Eine Kombination mit dem Medienrecht hieße demnach „Internationales Recht und Medienrecht“, eine Kombination mit dem Privat- und Verfahrensrecht dagegen wird aufgrund des engen Verhältnisses der beiden Bereiche „Internationale Rechtsbeziehungen“ heißen. In der Teilsäule Medienrecht wird vom hiesigen Lehrstuhl die Vorlesung Internationales Medienrecht angeboten, die als besondere Ausprägung des Völkerrechts im Bereich Medien konzipiert ist.

IV. Stundenplan-Modell

Stundenplan Fächergruppe 2

Beginn zum SoSe, Länge: 2 Semester bzw. 3 Semester bei Beginn im WS

1. SoSe	Kollektive Friedenssicherung	2 SWS
	Humanitäres Völkerrecht	2 SWS
1. WS	Europarecht III	2 SWS
	Übung	2 SWS
ergänzend in einem Semester	ggf. Seminar	2 SWS

V. Kontakt

Die Veranstaltungen im Schwerpunktteilbereich werden gehalten von den Professoren Fink und Dörr.

Der Schwerpunktteilbereich wird koordiniert vom Lehrstuhl von Professor Fink:

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht,
Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht,**

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Jakob-Welder-Weg 4
Zimmer Nr. 01-166

55099 Mainz

Telefon: 06131/39-22384

Fax: 06131/39-25439

E-Mail: pfink@uni-mainz.de

Weitere Informationen und aktuelle Informationen vor allem zu den Seminaren sind auf den Lehrstuhlseiten abrufbar unter:

www.jura.uni-mainz.de/fink/